

Lehrordnung (LEO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV)

Verabschiedet vom DLV-Bundesausschuss Bildung und Wissenschaft am 30.06.2019
und bestätigt vom DLV-Verbandsrat am 02.08.2019

Die Lehrordnung regelt die Aus- und Fortbildung von Trainern im Deutschen Leichtathletik Verband (DLV). Sie bildet die Grundlage für die einheitliche Handhabung aller Maßnahmen in den Landesverbänden (LV).

In Abstimmung mit den Lehrwarten der LV und auf der Basis der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) verabschiedet der BA Bildung und Wissenschaft die Durchführungsbestimmungen dieser Lehrordnung, Ausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien der einzelnen Lizenzstufen. Diese gelten in der jeweils gültigen Form, werden in den Verbandsorganen veröffentlicht und treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Die DLV-Akademie in Mainz ist zentrale Aus- und Fortbildungsstätte und Kommunikationszentrum für das gesamte Bildungswesen und die Koordinierung der Wissenschaftsaktivitäten des DLV.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Ordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 **Trainerlizenzen**

- 1.1 Der DLV erteilt fünf Lizenzen der Trainerqualifikation:
 - 1.1.1 Übungsleiter – B „Sport in der Prävention“
 - 1.1.2 Trainer – C Breitensport,
 - 1.1.3 Trainer – C Leistungssport,
 - 1.1.4 Trainer – B Leistungssport,
 - 1.1.5 Trainer – A Leistungssport.
- 1.2 Die Aus- und Fortbildung für die Lizenzen unter Nummer 1.1.1 bis 1.1.4 fällt in die Zuständigkeit der LV, die für Nummer 1.1.5 in die Zuständigkeit des DLV. Der DLV ist Träger aller Ausbildungsstufen. Er hat zudem die Richtlinienkompetenz für alle Lizenzstufen inne.
- 1.3 Eine weitere Ausbildungsstufe zum Diplom-Trainer des DOSB als höchste Lizenzstufe des DOSB ist an der Trainerakademie Köln des DOSB in Zusammenarbeit mit dem DLV möglich. Sie schließt mit der Berufsbezeichnung »DOSB-Diplomtrainer / Staatlich anerkannter Trainer des Landes Nordrhein-Westfalen« ab.

§ 2 **Ausbildungsrichtlinien**

- 2.1 Allgemeines:

Für alle Ausbildungsgruppen sind die vom DLV veröffentlichten Rahmentrainingspläne in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Bestandteile der Ausbildung. Näheres regeln die Ausbildungskonzeptionen und Prüfungsrichtlinien.
- 2.2 Tätigkeitsprofile:
 - 2.2.1 Der Übungsleiter – B „Sport in der Prävention“ soll dem steigenden Anspruch und Bedarf nach gesundheitsorientierten Angeboten in der Leichtathletik gerecht und durch den Erwerb der Lizenz befähigt werden, zielgruppenorientierte und vielseitige Bewegungsprogramme durchzuführen sowie besondere gesundheitsorientierte Vereinsangebote zu entwickeln. Außerdem soll er methodisch-didaktische Kenntnisse und die dazugehörigen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die zielgruppengerechte Gestaltung gesundheitsorientierter Sportangebote erwerben.
 - 2.2.2 Der Trainer – C Breitensport ist für die vielfältigen Anforderungen der Leichtathletik als Breitensport zuständig. Die Ausbildung umfasst alle Teilbereiche der breitensportlich betriebenen Leichtathletik, wobei je nach Schwerpunktbildung eine Flexibilität im Ausbildungsgang möglich ist (z.B. Familienleichtathletik, Leichtathletik für Kinder und Senioren).
 - 2.2.3 Der Trainer – C Leistungssport ist zuständig für die leistungsorientierte Grundlagenausbildung in den Vereinen. Die Ausbildung zum Trainer – C Leistungssport umfasst die vielfältigen Disziplinbereiche der Leichtathletik. Entsprechend der Ausbildungskonzeptionen kann der Trainer – C Leistungssport Kinderleichtathletik nach den Rahmenrichtlinien angeboten und ausgebildet werden.

- 2.2.4 Der Trainer – B Leistungssport ist zuständig für den Leistungssport in den Vereinen. Entsprechend einer leistungssportlichen Spezialisierung erfährt der B-Trainer eine Ausbildung in einem der Disziplinblöcke (Sprint, Lauf, Sprung, Wurf, Mehrkampf).
- 2.2.5 Der Trainer – A Leistungssport ist zuständig für den Spitzensport, für Lehraufgaben, für die Weiterentwicklung von Trainingspraxis und -theorie sowie für Maßnahmen der Leistungsförderung. Seine Ausbildung umfasst die vertiefte Spezialisierung einem der Disziplinblöcke (Sprint, Lauf, Sprung, Wurf, Mehrkampf).
- 2.2.6 Der Diplom-Trainer ist zuständig für den Spitzensport, für Lehraufgaben, für die Weiterentwicklung von Trainingspraxis und -theorie sowie für Maßnahmen der Leistungsförderung. Seine fachspezifische Ausbildung umfasst alle leichtathletischen Disziplinen mit Schwerpunktlegung in einer Wettkampfdisziplin bzw. –disziplingruppe.

§ 3 **Ausbildungsumfang**

- 3.1 Übungsleiter – B „Sport in der Prävention“: mindestens 60 Lerneinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.
- 3.2 Trainer – C Breitensport und Trainer – C Leistungssport: jeweils mindestens 120 Lerneinheiten; die Ausbildung soll innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.
- 3.3 Trainer – B Leistungssport: mindestens 60 Lerneinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.
- 3.4 Trainer – A Leistungssport: mindestens 90 Lerneinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.
- 3.5 Diplom-Trainer: Das Diplom-Studium (*DTS-2*) ist als eine berufsbegleitende Ausbildung über drei Jahre konzipiert. Die sportartspezifische Ausbildung innerhalb des Studiums zum Diplom-Trainer umfasst alle Disziplinblöcke der Leichtathletik und liegt bei mindestens 240 Lerneinheiten. Hinzu kommen mindestens 100 Lerneinheiten durch Praktika, sowie mindestens 960 Lerneinheiten an der Trainerakademie selbst.

§ 4 **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung**

- Grundlegende Voraussetzung für die Zulassung in allen Stufen ist eine entsprechende Anmeldung bei den zuständigen Institutionen und die Anerkennung des „Ehrenkodex für Trainer“ des DLV.
- 4.1 Übungsleiter – B „Sport in der Prävention“:
 - 4.1.1 Besitz einer gültigen Lizenz Übungsleiter - C oder
 - 4.1.2 Besitz einer gültigen Lizenz Trainer – C
 - 4.1.3 Nach Absolvierung einer entsprechenden, vom DLV festgelegten Fortbildung kann der Inhaber der Übungsleiter-Lizenz zur Trainer – B-Ausbildung zugelassen werden.
 - 4.2 Trainer – C Breitensport und Trainer – C Leistungssport:
 - 4.2.1 Vollendung des 16. Lebensjahres
 - 4.2.2 Mitgliedschaft in einem Verein
 - 4.2.3 Anmeldung zur Ausbildung durch einen Leichtathletik-Verein
 - 4.3 Trainer – B Leistungssport:
 - 4.3.1 Besitz einer gültigen Lizenz Trainer – C Leistungssport,
 - 4.3.2 Nachweis einer mindestens dreijährigen lizenzierten Trainertätigkeit als Trainer – C Leistungssport,
 - 4.3.3 Anmeldung zur Ausbildung durch einen Leichtathletik-Verein,
 - 4.3.4 die Zulassung für Besitzer einer gültigen Lizenz Trainer – C Breitensport regeln die Zulassungsbestimmungen zur Prüfung.
 - 4.4 Trainer – A Leistungssport:
 - 4.4.1 Besitz einer gültigen Lizenz – B Leistungssport,
 - 4.4.2 Nachweis einer mindestens dreijährigen lizenzierten Trainertätigkeit als Trainer – B Leistungssport,
 - 4.4.3 Nachweis einer Trainertätigkeit auf dem Leistungsniveau von Kaderathleten,
 - 4.4.4 Anmeldung zur Ausbildung bei der DLV-Akademie mit einer Begutachtung durch den zuständigen LV,
 - 4.5 Diplom-Trainer:
 - 4.5.1 Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungskommission der Trainerakademie Köln des DOSB,
 - 4.5.2 Der BA Bildung und Wissenschaft bzw. die Leitung der DLV-Akademie hat dabei eine Befürwortung abzugeben, die sich orientiert am Besitz einer gültigen A-Trainer-Lizenz und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen Trainertätigkeit als A-Trainer auf dem Leistungsniveau von DLV-Kaderathleten sowie an den Personalentwicklungskonzeptionen vom DLV und den LV. Darüber hinaus ist ein Finanzierungsvertrag abzuschließen.

- 4.6. Festlegung der Qualitätskriterien für Referenten/Ausbildungsleiter der entsprechenden Ausbildungsstufen:
Referenten der A-Trainerausbildung: Diplomtrainer, wissenschaftl. bzw. internat. Experte, A-Trainer mit DOSB-Ausbildercertifikat oder DLV-Bundes-/Disziplintrainer oder aktive bzw. ehemalige Spitzensportler
Referenten der C- und B-Trainerausbildung: B-Trainer oder Wissenschaftler mit Universitätsabschluss.

§ 5 **Fortbildung**

Die an der Ausbildung beteiligten LV und der DLV haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten für ein ausreichendes Fortbildungsangebot Sorge zu tragen. Die Fortbildungsangebote sind in den Verbandsorganen bzw. auf den entsprechenden Verbandsseiten im Internet zu veröffentlichen.

§ 6 **Lizenzierung, Gültigkeit, Verlängerung, Verfall**

- 6.1 Die Absolventen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes. Für die Erteilung der Trainer – C-Lizenz ist zusätzlich zur Ausbildung der Nachweis eines 16-stündigen „Erste-Hilfe-Kurses“ erforderlich, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
- 6.2 Übungsleiter und Trainer – C- sowie Trainer – B-Lizenzen werden von den LV ausgegeben. Trainer – A-Lizenzen vom DLV. LV und DLV-Akademie erfassen alle Lizenzinhaber mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Lizenznummer, -art und Gültigkeit. Mit der Umstellung auf das Lizenzmanagementsystem des DOSB erhält jede Lizenz eine eigene DOSB-Lizenznummer und die Ausstellung bzw. Verlängerung kann online über das LIMS-System angefordert werden. Über das Lizenzmanagementsystem des DOSB erfolgt zum Jahresende eine anonymisierte statistische Auswertung bezüglich neu ausgestellter Lizenzen sowie des Lizenzbestands.
- 6.3 Alle Lizenzen sind im Geltungsbereich des DOSB gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt für Übungsleiter – B „Sport in der Prävention“, Trainer – C und Trainer – B jeweils vier Jahre, für Trainer – A zwei Jahre. Die Gültigkeitsdauer wird vom Ausstellungsdatum der Lizenz gerechnet (nach dem Bestehen aller Prüfungen) bzw. kann durch den LV bzw. DLV auf den nächsten Stichtag (z.B. 31.12.) gesetzt werden.
- 6.4 Die Lizenz wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 15 Lerneinheiten der für die jeweilige Lizenzstufe angebotenen Fortbildungsveranstaltungen der LV bzw. des DLV verlängert und zwar bezüglich aller Lizenzstufen innerhalb der jeweiligen Gültigkeitsdauer. Die Gültigkeitsdauer wird vom Ende des aktuellen Gültigkeitszeitraums gerechnet und kann maximal 3 Monate vor dessen Ende über das DOSB-Lizenzmanagementsystem verlängert werden (das Arbeiten mit Stichtagen z.B. 31.12. ist möglich).
- 6.5 Bei der Zulassung zu Fortbildungsveranstaltungen ist der Nachweis einer Trainertätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeit zu erbringen. Fortbildungsveranstaltungen anderer Mitgliedsorganisationen des DOSB bzw. andere Veranstaltungen können von den jeweils zuständigen Gremien auf Antrag anerkannt werden.
- 6.6 Wird die Fortbildung aus eigener Schuld versäumt, verfällt die Lizenz. Sie kann wieder aufleben beim Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von mindestens 30 Lerneinheiten innerhalb eines Verlängerungszeitraums.
- 6.7 Die Pflicht zur Fortbildung ruht während der Ausbildung zu einer höheren Lizenzstufe, die erneute Fortbildungspflicht beginnt wie in Nummer 6.4 beschrieben.
- 6.8 Der BA Bildung und Wissenschaft kann eine Lizenz für ungültig erklären, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes - insbesondere gegen die Anti-Dopingbestimmungen und den Ehrenkodex für Trainer - verstößt oder seine Stellung missbraucht.
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden.